Wien, Donnerstag den 17. Juli 1873. VI. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

V.

Am Schlusse unserer Erörterungen wird es wohl auch am Platze sein sich die Frage zu stellen, welche Beurtheilung der E. in fachwissenschaftlichen Kreisen gefunden hat.

Uns sind nachstehende Beurtheilungen zu Gesichte gekommen *): die bereits öfter bezogene Abhandlung des Geheimraths K. J. Schmitt in der badischen Zeitschrift (Nr. 5, 1873), eine zweite Besprechung desselben Gelehrten in den Wiener „Juristischen Blättern", Nr. 16 und 17 vom heurigen Jahre, dann die gleichfalls bereits citirte anonyme Beurtheilung in Nr. 7, 8 und 9 der eben erwähnten juristischen Wochenschrift und endlich eine Broschüre des in dieser Frage bereits mehrfach hervorgetretenen Dr. Karl von Kißling unter dem Titel „Der Verwaltungsgerichtshof". Wien 1873, M. Perles.

Keine dieser Arbeiten kann als eine dem E. unbedingt freundliche bezeichnet werden; und nicht nur, daß sich das absprechende Urtheil nur auf Nebensächliches bezöge, was weiter ohne Bedeutung wäre, da der Tadel zum Kritiker gehört, sondern die erhobenen Bedenken beziehen sich auf principielle Seiten des E.

Gegen den durch den Verwaltungsgerichtshof einzuführenden außerordentlichen Rechtsschutz in Form der Cassationsinstanz, was der Geltendmachung nach als das Grundprincip des E. bezeichnet werden muß, sprechen in gleich entschiedener Weise der Besprecher in den „Juristischen Blättern", als wie Schmitt. Der zuvörderst Genannte widmet, nebstdem, daß er gleich in dem ersten Artikel die Bestimmung des § 7 als nicht unbedenklich bezeichnet, der Bekämpfung dieses Principes des E. fast den ganzen dritten, umfangreichsten Theil seiner Abhandlung (Nr. 9). Er hält als die Grundlage seiner Kritik die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes fest und versucht auf dieser Grundlage auszuführen, daß der E. diesfalls den Intentionen des St. G. G. nicht entspreche. Die Verurtheilung des in Rede stehenden Princips des E. ist enthalten in folgenden Sätzen: „So wenig das St. G. G. eine andere verwaltungsrechtliche Judicatur kennt, als jene des Verwaltungsgerichtshofes, so wenig kann es diesem eine bloße Controle zudenken; sondern ihm gebührt voll und ganz die Verwaltungsgerichtsbarkeit und „also weder Revisions- noch Cassations-, sondern erste und einzige Erkenntnißinstanz in Sachen der Verwaltungsrechtspflege, das ist die dem St. G. G. entsprechende Stellung des Verwaltungsgerichtshofes". Wie wir die Art der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes als eine der schwächsten Partieen des E. bezeichnet haben, so freut es uns gleich auf der ersten Spalte von Nr. 9 der „Jurist. Blätter" diese Judicatur in treffender Weise gegeißelt zu sehen, und drastisch ist die auf Seite 103 in einer Anmerkung gestellte Frage: „Wie wenn diese (des Verwaltungsgerichtshofes) Rechtsansicht von der Verwaltungsbehörde getheilt, jedoch aus derselben eben jene Verfügung gefolgert ist, welche der Verwaltungsgerichtshof als gesetzwidrig behebt"?

Schmitt aber sagt in Nr. 17 der „Jurist. Blätter" S. 199: „Die Verwaltungsrechtspflege nach dem E. soll in der Weise ausgeübt werden, daß die ordentliche administrative Judicatur den verschiedenen Verwaltungsorganen wie bisher verbliebe, gegen deren Judicate höchster Instanz aber das außerordentliche Rechtsmittel der Cassation bei dem eigens hiefür zu bestellenden Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden könne, welcher daher sein Erkenntniß immer nur auf die reine Rechtsfrage zu beschränken, also den Thatbestand nach der Feststellung der Verwaltung selbst anzunehmen habe. Dieser Grundgedanke des Entwurfs ist jedoch offenbar verfehlt". (Vergl. sonach die weitere Ausführung dieses Satzes.) In diesem Sinne hat sich Schmitt bereits in dem Artikel der badischen Zeitschrift ausgesprochen, und zwar auf Seite 34, wo er diese Einrichtung des E. als den Grundmangel desselben bezeichnet, dann auf den Seiten 36, 37 und 38, wo mit Entschiedenheit der Charakter des Verwaltungsgerichts als einer Cassationsinstanz bekämpft wird.

Kißling allerdings erkennt SS. 18—23 die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als Cassationsinstanz als berechtigt an, jedoch nur bedingungsweise, indem er befürchtet, daß der durch den E. gewährte Rechtsschutz sehr häufig nicht wirksam sein werde. Das Remedium hiefür sieht er in in dem Rechtssatze, daß der Staat (beziehungsweise Gemeinden, Bezirke und Länder) primär für die Handlungen ihrer Organe haften müssen, und er wünscht demgemäß die Festsetzung der dem entsprechenden Bestimmungen. Auf diesen unseres Erachtens wenig glücklichen Gedanken kommen wir noch zurück. Da

*) Nr. 30 der Wiener „Gerichtshalle" vom heurigen Jahre gibt nur eine kurze Inhaltsangabe.

der E. die von Kißling aufgestellte Bedingung nicht erfüllt, so ist auch er mit der Bestimmung, wie sie der E. enthält, nicht einverstanden.

Gehen wir nun näher auf die einzelnen Besprechungen ein, so behandelt zunächst die in Nr. 7, 8 und 9 der „Juristischen Blätter" mitgetheilte Arbeit in ihrem ersten Artikel hauptsächlich die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener.

Wir stimmen hier vollkommen mit der von Schmitt in den „Juristischen Blättern" gemachten Bemerkung überein, daß die Frage der persönlichen Haftbarkeit der Verwaltungsbeamten, resp. des Staates für dieselben wegen rechtswidriger Handlungen mit der Frage der Verwaltungsrechtspflege eigentlich nicht zusammenhängt. Denn die Sanction welche in dieser Haftung zum Ausdrucke gelangt, beruht auf einem durchaus anderen Principe, sie ist nichts anderes, als die Durchführung des Grundsatzes, daß Jedermann für sein Verschulden zu haften hat. Das Moment des Verschuldens ist das charakteristische, und es gebraucht daher auch der betreffende Artikel des St. G. G. den Ausdruck „pflichtwidrig" statt „gesetzwidrig", in welch' ersterem Ausdrucke eben der Begriff des Verschuldens schon steckt.

Während daher die Verwaltungsrechtspflege den Zweck hat, daß das Recht von vornherein zur Anwendung gelange, während sie die ordentliche Institution zur Verwirklichung des Rechtes auf einem bestimmten Gebiete ist, ist die Haftbarkeit des Beamten wegen Verschuldens von vornherein nur ein ganz außerordentlicher Rechtsschutz für den de jure und lege doch gewiß nur ausnahmsweisen Fall, daß der Beamte geradezu seine Pflicht verletzt. Ihr Princip liegt in der Heranziehung des Schuldigen zur Verantwortung in jeder Richtung, also auch des Schadenersatzes, nicht darin, daß dem Verletzten Recht werde, was nur mit dem ersteren gegeben ist und wofür von vornherein Sorge getragen werden muß. Nach dem österreichischen Rechte, nach welchem nur der Beamte und nicht der Staat haftungspflichtig ist, ist praktisch trotz aller Gehaltsregulirung diese ganze Haftbarkeit ohnehin mehr nur die logische Consequenz eines theoretischen Grundsatzes. Wir sind daher durchaus nicht mit dem Verfasser einverstanden, welcher diese Haftbarkeit als ein gleichberechtigtes Glied von Rechtscontrolen neben die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt und ihr eine solche Wichtigkeit beilegt. Wunder muß dann die Einseitigkeit der Behandlung nehmen, welche auf diesem Standpunkte kein Wort über die Haftlosigkeit autonomer Verwaltungsbeamten hat. Daß der E. von der ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine andere Auffassung hat, als die der in Rede stehenden Haftung anhängende Eigenschaft einer außerordentlichen Rechtscontrole, ist freilich allzu wahr. Wir bedauern in dieser ungerechtfertigten Gleichstellung civilgerichtlicher Haftung mit der ordentlichen Geltendmachung öffentlichen Rechts das Unvermögen der Mehrzahl unserer Juristen, aus ihren privatrechtlichen Gedankenkreisen herauszutreten.

Der weitere Inhalt des gedachten ersten Artikels der „Jurist. Blätter" besteht sodann in einer Anerkennung der Competenzbestimmung des E. nach ihrer formellen Seite. Wir haben uns hiergegen schon oben ausgesprochen. Der Verfasser nennt die Casuistik ein Faulpolster. Für den Gesetzgeber wäre es das gewiß nicht gewesen, und die vollwiegenden praktischen Bedenken dagegen, daß man zur materiellen Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes erst durch das enge Thor zweifelhaftester Competenz eingeht, und hiezu hat ja der Verfasser (siehe oben) selbst den schlagendsten Beleg gegeben, verscheucht man durch diesen derben Ausdruck nicht. Wo hat endlich der Verfasser die einzelnen Ausschließungsfälle noch erörtert? Weiter spricht sich der Verfasser bereits hier, wie oben erwähnt, gegen die Eigenschaft des Verwaltungsgerichtshofes als Cassationshof aus. Das Behagen, mit welchem derselbe hierauf, wie bereits erwähnt, die Eventualität ins Auge faßt, daß die Rechtshilfe vor dem Verwaltungsgerichtshof in die Haftung der einzelnen Verwaltungsbeamten vor dem Civilrichter ausläuft, theilen wir nicht. Daß jede gesetzwidrige Verfügung nicht zugleich eine pflichtwidrige ist, haben wir bereits beleuchtet. Die civilrechtliche Haftung des Staates scheint uns bei dem Wortlaute des Art. 13 des St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgeschlossen, eben so wenig dürfte sie auf Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen sein.

Der zweite der gedachten Artikel ist ausschließlich dem Wörtchen „gesetzwidrig" gewidmet. Die Subtilität, welche in dieser Erörterung liegt, läßt sie uns überflüssig erscheinen. Der Verfasser scheint von unserem administrativen Rechte und Rechtszuständen eigenthümliche, nicht sehr günstige Begriffe zu haben. Auch nach unserem Administrativrechte, wie in jedem Rechtsstaate, ist es gesetzwidrig, wenn sich eine Entscheidung oder eine Verfügung auf kein Gesetz (keinen Rechtssatz) gründet. Auch in Oesterreich kann von keiner Behörde, keinem Organe einem Staatsbürger etwas verboten oder geboten werden, ohne daß die Behörde oder das Organ hiezu gesetzlich (durch einen Rechtssatz) ermächtigt ist. Dies däucht uns ganz und gar selbstverständlich, weil nothwendig in der Natur des Rechtes gelegen und für eine derlei etymologische Auslegung des Wortes gesetzwidrig, daß etwa ein bestimmtes mit Datum und Zahl zu bezeichnendes Gesetz verletzt sein müsse, haben wir keinen Sinn. Substituiren wir mit Kißling statt gesetzwidrig „rechtswidrig" (siehe oben), so entfiele noch mehr jeder Zweifel. Allerdings ein derlei Rechtssatz hätte sich ganz gut den Staatsgrundgesetzen angefügt; ganz ohne positive Rechtssätze sind wir jedoch auf diesem Gebiete nicht. So besteht für die Staatsbehörden die Verpflichtung, in ihren Entscheidungen die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen, eben eine Consequenz des auch unserem Rechtsleben zu Grunde liegenden Principes, daß nur auf Grundlage des Rechtes verfügt und entschieden werden dürfe. Wir hegen in dieser Bezeichnung keinen Augenblick irgend welchen Zweifel. Die Ansicht des Verfassers von der Defectheit und Mangelhaftigkeit des österreichischen Verwaltungsrechtes, kann der, welcher es kennt und in die Gelegenheit kommt es anzuwenden, nicht theilen. Im Gegentheil frappirt oft der umfassende und feine Geist, welcher aus vielen der zahllosen Normen, namentlich der älteren Zeit entgegentritt.

Interessanter ist dieser zweite Artikel dadurch, daß der Verfasser hier Gelegenheit nimmt, über den Gegenstand des Verwaltungsgerichtshofes, wie er sich denselben denkt, sich auszusprechen. Wir haben bereits oben citirt, wie der vom Verfasser festgesetzte Gegenstand mit demjenigen, wie ihn Schmitt nach dem E. auffaßt und ihn den Motiven entnimmt, im Gegensatz steht. Der Verfasser entpuppt sich hierin als eingefleischter Jurist der Gattung, welcher das Privatrecht über alles geht. Das ist nicht mehr privatrechtliche Construction, das ist reines Privatrecht. Daß er Gneist, den wir in dieser Hinsicht oben kennen gelernt, der, nur um Eines zu erwähnen, immer wieder auf die Zweiseitigkeit des durch die Verwaltungsjurisdiction zu gewährenden Rechtsschutzes zurückkommt, in einer Anmerkung für seine privatrechtliche Anschauung zu Hilfe ruft, kann nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß er etwa die Anschauungen dieses berühmten Gelehrten aus den Motiven des E. studirt hat.

Den Inhalt des dritten der mehrerwähnten Artikel haben wir bereits kennen gelernt, bis auf den Schluß, welcher den Vorschlag des Verfassers enthält, wie derselbe die Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltet wünscht. Diese Gestaltung ist analog der des ersten baierischen E. und hat gegenüber unserem E. die größten Vorzüge, indem sie der Parteiverwaltung wenigstens dort ein Ende macht, wo dieselbe am schärfsten hervortritt, nämlich in der Ministerial- und Landesvertretungs-Instanz. Ja wenn aus Opportunitätsgründen dermalen an eine gründliche Umgestaltung der Verwaltung nicht gegangen werden wollte, so wäre die vorgeschlagene der einzig acceptable praktische Ausweg um zu einer Art von Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gelangen. Die Competenzbestimmung ergäbe sich dann in der Art sehr einfach, daß vor dem Verwaltungsgerichtshof über alle Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der zweiten Instanz allgemein entschieden würde.

(Schluß im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften bei Schäden, welche an Anlagen entstehen, die beim Bahnbau durch jene hergestellt werden mußten, aber nicht ordnungsgemäß hergestellt waren.

Zur Zeit des Baues der Karl-Ludwig-Eisenbahn durch die Staatsverwaltung wurde von derselben behufs Gewinnung des Erdmaterials für die auf der Bahnstrecke nothwendigen Aufschüttungen ein geeigneter Grund und Boden gewonnen und zum Zwecke seiner Entwässerung ein in einen Bach ablaufender Graben hergestellt. Dieser Graben mußte einen Gemeindeweg (Verbindungsweg zwischen

den Gemeinden W. und B.) durchschneiden, und es ward deßhalb für den Wasserabfluß ein Pfostenschlauch eingelegt. Dieser Schlauch, vielleicht kaum bei normalem Wasserstand hinlänglich genügend, erwies sich bei den Hochwässern im Jahre 1867 völlig unwirksam. Die Wässer zerrissen den Gemeindeweg und überschwemmten einen Theil der Grundstücke. Zur Herstellung der Communication zwischen den Gemeinden errichteten nun diese an der durchrissenen Stelle des Gemeindeweges eine Nothbrücke, beantragten sodann bei der politischen Bezirksbehörde, daß die Eisenbahnverwaltung zur Herstellung und Erhaltung einer Brücke auf dem Gemeindewege und zwar an dem Punkte, wo die Nothbrücke stehe, verhalten werde. In Folge dieses Antrages wurde unter Zuziehung von Sachverständigen in Gegenwart der interessirten Theile die Erhebung am Ort und Stelle gepflogen und dabei constatirt, daß die Eisenbahnverwaltung, als sie für ihre Zwecke den Materialgraben eröffnet und den Gemeindeweg durchschnitten, wirklich einen so ungenügenden Pfostenschlauch gemacht habe, daß in Folge dessen der Weg durch die Wasser zerrissen werden mußte. Mit Hinblick darauf verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft die Karl-Ludwig-Bahngesellschaft, auf dem mehrgedachten Gemeindewege — an der Stelle der von den Gemeinden errichteten Nothbrücke — eine ordnungsmäße Brücke mit Geländern, ferner einen Durchlaß von 6' Weite mit einem Deichsiele herzustellen und in gutem Stande zu erhalten. — Diese Verfügung fand die Bestätigung der Statthalterei, weßhalb die genannte Bahngesellschaft den Ministerialrecurs ergriff und denselben in folgender Weise ausführte: Der Materialgraben sei noch zur Zeit, als die Bahn von der Staatsverwaltung erbauet worden, eröffnet, das Grundstück selbst mit allen Lasten nach geschehener Ausnützung an den früheren Eigenthümer zurückverkauft, somit stehe die Bahngesellschaft nicht als Verpflichtete da. Weiters liege das Brückenobject, um dessen Herstellung es sich handle, außerhalb der Bahngrenze, daher für die Gesellschaft kein Interesse vorhanden sei, jenes obsorgend zu erhalten und fremden Grund und Boden zu entwässern. Uebrigens aber sei die Bahngesellschaft bereit, einen dem früheren ähnlichen Pfostenschlauch einzulegen oder eventuell den Graben zu verschütten und den **status quo antea** herzustellen.

Das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium bestätigte jedoch laut Erlasses vom 26. März 1873, Z. 1920, unter Zurückweisung des Recurses die gleichlautenden Verfügungen der unteren Instanzen aus deren Gründen.

E.

Anmerkung des Einsenders. Interessant ist, daß im vorliegenden Falle als dritte Instanz das Ministerium des Innern entschied und daß dem Umstand, der vielleicht hätte hervorgehoben werden können, daß nämlich eine Bau-Anlage in Frage stehe, welche den Bahnkörper selbst gegen die mit der Versumpfung des Materialgrabens verbundene Gefahr sichern solle, und möglichen Falles ein Moment zu Gunsten der Competenz des Handels-Ministeriums im Sinne des Eisenbahnconcessions-Gesetzes gegeben haben würde, nicht durchschlug. Es scheint, daß die Centralstellen von der Anschauung ausgegangen sind, es handle sich in concreto nicht um ein Bahnobject, sondern um die Herstellung und Erhaltung eines außerhalb der Bahngrenze liegenden Objects, das Bahn und Bahnbetrieb nicht berühre.

Ein Beitrag zur Lehre von den Grenzlinien der Competenz zwischen den politischen und gerichtlichen Behörden bei Wasserrechts-Streitigkeiten.

Durch ein Tiroler Thal ist ein Wassergraben gelegt, aus welchem die anliegenden Grundbesitzer das Wasser beziehen. Der Grundbesitzer Joseph K. leitet das Wasser durch eine längere hölzerne Röhre (Rinne) in einen Brunnentrog. Er benützt aber das Wasser noch anderweitig, denn einige Schuh aufwärts, vor Einmündung des Röhrenwassers in den Brunnentrog, ist in der Röhre ein Loch angebracht, aus welchem das Wasser in eine Brunnenstube (Trögle) und von da zum Hausbrunnen geleitet wird. Außerdem befindet sich in der Röhre ein anderes Loch, aus welchem Wasser abfließt, aber für den Brunnentrog und die Brunnenstube verloren geht. In diesem friedlichen Besitzstande lebte Joseph K. lange Zeit.

Indessen: es kann der Frömmste nicht in Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt. Joseph K. sah sich genöthigt, durch seinen Rechtsfreund bei der Bezirkshauptmannschaft klagend einzuschreiten darüber, daß der Nachbar Gottlieb B. in eigenmächtiger und widerrechtlicher Weise die Wasserleitung zu seinem Hausbrunnen abgesteckt, d. h. das Leitloch zugestopft und sich gerühmt habe, dazu das Recht zu besitzen. Joseph K. stellte das Begehren, Gottlieb B. sei schuldig, sein Wasserbezugsrecht anzuerkennen sich jeder Wasserabsperrung zu enthalten und die Proceßkosten zu ersetzen. Bei der mit Bezug auf dieses Einschreiten abgeführten commissionellen Verhandlung leugnete Gottlieb B., das Leitloch zugestopft zu haben und erklärte daß er nur von außen dasjenige Loch verstopft habe, durch welches das Wasser unnütz abrinne. Gottlieb B. erkannte übrigens das Wasserbezugsrecht des Joseph K. an und meinte nur, daß das Leitloch kleiner sein müsse. Joseph K. versuchte nun durch Zeugen zu beweisen, daß Gottlieb B. wirklich das Leitloch zugestopft habe, allein der Beweis mißlang, so daß die Bezirkshauptmannschaft erkannte, es sei die behauptete Störung des Wasserbezuges nicht erwiesen, somit könne dem Begehren des Joseph K keine Folge gegeben werden, dieser habe vielmehr dem Gottlieb B. dessen aufgewendete Kosten zu ersetzen.

Dawider recurrirte Joseph K. und machte noch weitere Zeugen, um deren Abhörung er bat, namhaft. Die Statthalterei aber hob die ganze Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wegen mangelnder Competenz der politischen Behörde auf und ließ es dem Kläger unbenommen, seine Klage im Civilrechtswege anzustrengen, wohin auch die Kostenfrage als gehörig bezeichnet wurde. Motivirt wurde die Statthalterei-Entscheidung also: Das Begehren des Joseph K. habe dahin gelautet, daß der Geklagte schuldig verurtheilt werde, sein, des Klägers, Recht, Wasser zu leiten, anzuerkennen. Es sei ein Petitum auf Anerkennung des Wasserbezugsrechts. Wenn nun auch die Rechtsfrage in Folge Geständnisses des Geklagten beseitigt sei, so bleibe doch die Frage des factisch gestörten Besitzes. Hierüber zu entscheiden stehe nicht den politischen Behörden, sondern den Gerichten zu. Und die Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860, R. G. Bl, Z. 172, betreffend die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken finde keine Anwendung, da nicht die Störung eines Wasserwerkbetriebes durch Aenderung des Gerinnes, sondern die Verstopfung des Loches in einer einfachen Brunnenröhre in Frage komme. Die Bestimmungen des Tiroler Gesetzes vom 28. August 1870, betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer erscheine, ebenmäßig unanwendbar, weil in denselben von einer Ingerenz der politischen Behörden bei Benützung des Brunnenwassers durch einen Privaten, wobei kein öffentliches Interesse im Spiele sei, nicht gesprochen werde.

Das k. k. Ackerbauministerium bestätigte in letzter Instanz laut Erlasses vom 4. Mai 1873, Z. 4462 die Entscheidung der Statthalterei.

Uns scheint, als ob sich für die Competenz der politischen Behörde im concreten Falle Folgendes sagen lasse:

Die Handlung, welche dem Gottlieb B. angeworfen wird, besteht darin, daß er die in der Röhre befindliche Oeffnung, durch welche das Wasser zum Hausbrunnen des Joseph K geleitet wird, verstopft und so dieses Wasser abgesperrt und zum Nachtheile des Letzteren ab- und beziehungsweise zurückgeleitet habe. Die Verstopfung, so primitiv sie auch geschehen sein mag, stellt sich demnach als eine Aenderung einer bestehenden Wasseranlage öffentlich-rechtlicher Natur, womit der Lauf des Wassers und die Höhe des Wasserstandes alterirt worden, dar. Mithin ist nach § 16 des Wasserrechtsgesetzes *) die Bewilligung der politischen Behörden zur Aenderung des Besitzstandes einzuholen, und sind die politischen Behörden zur Entscheidung competent, denn, sagt der § 75 des Wasserrechtsgesetzes, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (nach diesem Gesetze) beziehen, gehören in den Wirkungskreis

*) „Jede andere (als die gewöhnliche) Benützung der öffentlichen Gewässer, so wie die Errichtung oder Aenderung der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der politischen Behörden. Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung bevorsteht".

der politischen Behörden. Ganz anders wäre es freilich, wenn die fragliche Oeffnung von jeher mit einer nach dem jedesmaligen Wasserbedarf des Joseph K. auf- und zuzumachenden Schließvorrichtung versehen gewesen wäre. Alsdann könnte freilich nicht von der Competenz der politischen Behörden geredet werden, weil sich hier das von Gottlieb B. eventuell in widerrechtlicher Weise vorgenommene Schließen der Sperrvorrichtung als eine Störung des Joseph K. in der Benützung seiner Brunnenleitung ohne Aenderung der bereits mit der Sperrvorrichtung versehenen Wasseranlage darstellen würde.

Dr. H.

Notiz.

(Beschränkung des Harz- und Terpentingewinnens in Kärnten.) Das kärntnerische Gemeindeblatt (Nr. 7 de 1873) theilt folgenden vom Landespräsidenten in Kärnten unterm 9. März 1872 hinausgegebenen Erlaß mit: „Zur Beseitigung der allenthalben in Kärnten vorkommenden Beschädigungen der Wälder durch unbefugte und rücksichtslose Gewinnung von Harz (Pech) und Terpentin (Loriet) finde ich mich veranlaßt, nachstehende Anordnung zu treffen.

1. Wer nach § 60, Absatz 5 des Forstgesetzes Harz oder Terpentin in fremden Waldungen sammeln will, hat hiervon der Gemeindevorstehung (Warum nicht gleich Bezirksbehörde? D. R.) die Meldung zu machen, die Waldparcellen, wo das Harz- und Terpentinsammeln beabsichtigt wird, genau anzugeben und sich über die Einwilligung der betreffenden Waldeigenthümer oder deren Stellvertreter in unzweideutiger Weise zu legitimiren.

2. Ueber die erfolgte Anmeldung haben die Gemeindevorstehungen einen Meldungsschein auszufertigen; dieser Meldungsschein hat sodann zur Legitimation des Harz- und Terpentinsammlers zu dienen.

3. Die Meldungsscheine sind nach einem bestimmten Muster auszufertigen und in der betreffenden Gemeinde oder für Wälder an der Grenze des Gemeindegebietes auch in den betreffenden Nachbargemeinden ungesäumt veröffentlichen zu lassen.

Indem ich Euere ıc. hiervon verständige, ersuche ich, die betreffenden Gemeindevorstehungen behufs geeigneter Verlautbarung vorstehender Anordnung mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß die diesfälligen Meldungsscheine wie die übrigen zum Gebrauche der Gemeinden dienenden Drucksorten hieramts gegen Vergütung der Amtskosten zu beziehen sind, daß ferner über die ausgefolgten Meldscheine die Anzeige an die vorgesetzte k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten ist und daß schließlich die gewerbsmäßige Sammlung von Harz und Terpentin in fremden Waldungen überdies den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 unterliegt.

Es versteht sich von selbst, daß das Harz- und Terpentinsammeln ohne die durch die Anmeldung nachgewiesene Einwilligung der Waldeigenthümer, insoferne bei den einzelnen Fällen das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung finden sollte, als Forstfrevel zu behandeln und zu strafen ist.

Ew.... werden ersucht, die genaue und strenge Durchführung vorstehender Anordnung zu überwachen.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1873, Nr. 6394/1322 II, betreffend Ergänzung der Bestimmungen des § 167: 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Zur Beseitigung von vorgekommenen Zweifeln findet die Ministerial-Instanz die Ergänzung des Punktes 5 des § 167 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in nachfolgender Weise anzuordnen:

Als zweites Alinea kommt beizufügen:

„Gegen eine solche Entscheidung der Bezirksbehörde steht der Partei die Berufung frei und ist hiebei der im § 55 vorgezeichnete Vorgang zu beobachten."

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30 Mai 1873, 3, 9741, betreffend Unstatthaftigkeit der Chifferschrift bei Privatdepeschen in Oesterreich.

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß sowohl von Seite auswärtiger Stationen nach Oesterreich, als von österreichischen Stationen nach Telegraphenstationen anderer Verwaltungen Privatdepeschen aufgenommen wurden, welche unverkennbar den Charakter der Chifferschrift hatten werden den Telegraphenstationen die bestehenden Vorschriften, wornach die Chiffernschrift bei Privatdepeschen, welche bei inländischen Telegraphenstationen aufgegeben werden oder zur Bestellung einlangen, nicht gestattet ist, zur strengen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Selbstverständlich sind chiffrirte, durch Oesterreich-Ungarn transitirende Correspondenzen wie bisher anstandlos zu befördern.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend den zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern ist mit der königlich italienischen Regierung übereingekommen, daß von den mit der Führung der Matriken (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Personen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszufertigen sind und daß diese Urkunden in Oesterreich an die königlich italienische Gesandtschaft in Wien und in Italien an die k. und k. Gesandtschaft in Rom zu gelangen haben

Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen.

Demnach werden die mit der Matrikenführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Absterbens eines italienischen Staatsangehörigen den in lateinischer oder italienischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden.

Diese Verordnung tritt mit 17. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Wiener Weltausstellung geh. Rath Dr. Wilhelm Freih. v. Schwarz-Senborn das Großkreuz des Franz-Josephs-Ordens zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Sigismund Freiherrn von Handel zum Statthaltereirath extra statum in Ober-Oesterreich, und den Bezirkshauptmann Anton Stocker a zum Regierungsrathe extra statum in Czernowitz ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Dr. Franz Ganglbauer zum Oberfinanzrathe bei der k. k. Direction der Staatsschuld ernannt.

Seine Majestät haben die Consularagentie in Brest zu einem Honorarviceconsulat zu erheben und den Eduard Le Pomellec zum unbesoldeten Honorarviceconsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben dem Bestattungsdiplome des zum Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Prag ernannten Alfred A. Freeman das aller höchste Exequatur ertheilt.

Der Ministerpräsident hat den nied.-öster. Statthaltereiconcipisten Erich Grafen Kielmannsegg zum Ministerialconcipisten im Ministerrathspräsidium ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Stanislaus Ritter v. Sawicki zum Bezirkshauptmann in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär in Czernowitz Ignaz Hauska zum Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld Dr. Adalbert Plaminger zum Finanzrathe und den provisorischen Finanzsecretär Dr Peter Gregurz, und den nied.-öster. Finanzprocuraturs concipisten Dr. Friedrich Geiringer Ritter v. Winterstein zu Finanzsecretären, letzeren unter Belassung in seiner Verwendung beim Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär German Tkany in Klagenfurt zum Finanzrathe ernannt.

Der Handelsminister hat den mährischen Statthaltereiconcipisten Franz Zabusch, den nied.-öster. Gerichts-Auscultanten Dr. Guido Freih. v. Clauer, und Eduard Urbantschitsch, endlich den Conceptspraktikanten beim Magistrate in Lemberg Johann Seferovits zu Ministerialconcipisten im Handelsministerium ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bergrath Dr. Guido Stache zum Chef-Geologen und den Bergrath Heinrich Wolf zum Geologen der geologischen Reichsanstalt ernannt.

Erledigungen.

Notarsstelle in Spitz bei der n. ö. Notariatskammer, bis 10. Juli. (Amtsblatt Nr. 154.)

Beschauarztensstelle in Wien mit 600 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld, nebst Pensionsfähigkeit, bis 22. Juli. (Amtsblatt Nr. 155.)

Cassiersstelle bei der Finanz-Landescasse in Linz mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 21. Juli. (Amtsbl. Nr. 156.)

Adjunctenstelle beim Bezirksgerichte in St. Leonhard mit der neunten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 156.)

Präfectenstelle am k. k. Theresianum in Wien mit der neunten Rangsclasse und Naturalgenüssen, bis 31. Juli. (Amtsblatt Nr. 156.)

Oberfinanzrathsstelle mit der sechsten Rangsclasse.

Finanzrathsstelle mit der siebenten Rangsclasse.

Finanzsecretärs- eventuell Obercommissärsstelle mit der achten Rangsclasse.

Kanzlistenstelle beim Museum für Kunst und Industrie in Wien mit der eilften Rangclasse, bis 20. August 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.